

Zukunft gemeinsam gestalten

Inhalt

Das Auto ist nicht mehr der Deutschen „liebstes“ Kind



Tatsächlich kamen die Meinungsforscher des Instituts für Demoskopie Allensbach in ihrer Markt- und Werbeträgeranalyse (AWA) zu dem Ergebnis, dass das Auto – insbesondere für Jugendliche – an Bedeutung verliert: Sein Auto als Statussymbol bröckelt demnach bei jüngeren Konsumenten – aber nicht nur bei diesen.

Insbesondere in den Städten drohen nach dem Dieselskandal weitere Fahrverbote. Aber auch Sharingangebote (bspw. Car-to-go oder drive-now) tragen ihren Teil dazu bei, auf einen eigenen PKW zu verzichten.

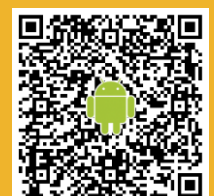
Dennoch möchten wir Ihnen heute die steuerlichen Auswirkungen rund um den PKW – betrieblich wie privat – vorstellen. Nach einem Überblick über die Besteuerung der Firmenwagennutzung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeigen wir Ihnen als Alternative das elektronische Fahrtenbuch auf. In einem weiteren Artikel erfahren Sie, welche PKW-Kosten Sie von Ihrer privaten Steuer absetzen können.

Und für unsere „jungen“ Leser: Das Firmenfahrrad!

Fahren Sie vorsichtig – Ihr Team von Edelmann & Partner

Editorial	1
I want to ride my bicycle, i want to ride my bike...	2
Incentive Firmenwagen?	3
Gut zu wissen: Leasing oder Kauf und was tun bei Fahrverbot	4
Kleiner Flitzer ganz groß!	6
Steuernews	7
Fahren lohnt sich!	8
Neues aus unserer Kanzlei	9
Neues von unseren Kunden	10
So geht Fahrtenbuch heute!	11
Zur Entspannung Das Beste kommt zum Schluss!	12

Mit der Edelmann & Partner App bestens informiert. Laden Sie uns mit dem jeweiligen QR-Code auf Ihr Smartphone:





I want to ride my bicycle, i want to ride my bike...

Wussten Sie schon, dass Sie Ihren Mitarbeitern nicht nur einen Dienstwagen zur Verfügung stellen können, sondern auch ein Dienstfahrrad? Seit 2012 kann der Arbeitgeber auch seinen bewegungsfreudigen Mitarbeitern die gleichen steuerlichen Vorteile wie bei einem Dienstfahrzeug gewähren.

Steuerlich gesehen ist das Dienstfahrrad einem Dienstwagen gleichgestellt. Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob es sich um ein Elektrofahrrad oder ein normales Rad handelt und ob der Mitarbeiter das Dienstfahrrad privat und beruflich oder sogar ausschließlich privat benutzt.

Wie funktioniert die Überlassung eines Dienstfahrrads?

Sie als Arbeitgeber kaufen oder leasen ein Fahrrad und überlassen es Ihrem Mitarbeiter. Eine Regelung dazu sollte in einem Überlassungsvertrag oder einem Zusatz zum Arbeitsvertrag erfolgen.

Die Anschaffung eines Fahrrads sowie die laufenden Kosten können Sie als Arbeitgeber als Betriebsausgabe absetzen.

Auf Arbeitnehmerseite wird das Dienstfahrrad bei einer privaten Mitbenutzung monatlich mit 1% des Brutto-Listenpreises als geldwerter Vorteil versteuert. Wird das Fahrrad durch den Arbeitgeber geleast, kann die Leasingrate auch komplett oder teilweise per Gehaltsumwandlung vom Mitarbeiter getragen werden. Im Gegensatz zu einem Dienstwagen müssen jedoch nicht 0,03 % pro Entfernungskilometer für den Weg von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte versteuert werden.

Eine Ausnahme davon stellen jedoch E-Bikes und S-Pedales, mit denen man schneller als 25 km/h fahren kann, dar. Für diese gelten leider die gleichen Regeln wie bei einem Firmenwagen.

Achtung Steuerfalle:

Bieten Sie Ihrem Arbeitnehmer das Dienstfahrrad am Ende der Leasingzeit zum Kauf an, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass der Kaufpreis nicht

unter dem Händlerverkaufswert liegt, da der daraus entstandene Preisvorteil als Lohnzufluss versteuert werden muss.

Überblick über die Vorteile für Arbeitnehmer

- 1% vom Fahrradneupreis werden als geldwerter Vorteil versteuert
- Steuerersparnis bei Gehaltsumwandlung
- Keine Versteuerung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wie profitieren Sie als Arbeitgeber von einem Dienstfahrrad für Ihre Mitarbeiter?

Die Kosten für ein E-Bike oder ein normales Fahrrad sind deutlich geringer als die Anschaffung eines PKWs. Ebenso sollte man auch die Parkplatzkosten für einen Firmenwagen berücksichtigen, welche deutlich kostenintensiver sind als ein Stellplatz für ein Fahrrad.

Durch die niedrigen Kosten haben Sie als Arbeitgeber die Möglichkeit allen Mitarbeitern ein Dienstfahrrad zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer positiver Effekt für Sie ist, dass sich durch die Gehaltsumwandlung das Bruttogehalt der Mitarbeiter reduziert und im Zuge dessen auch die Lohnnebenkosten für das Unternehmen.

Mit einem Dienstfahrrad können Sie nicht nur Ihren Teil zur aktiven Gesundheitsförderung Ihrer Mitarbeiter beitragen, sondern auch Ihr Unternehmensimage fördern.

Fitte und gesunde Mitarbeiter durch ein Dienstfahrrad:

Neben den Kostengründen finden Arbeitnehmer auch die Bewegung in der freien Natur besonders attraktiv. Fahrradfahren hält fit und gesund! Auch erspart es dem Arbeitnehmer viel Stress am frühen Morgen. Mit dem Fahrrad steht man nicht schon früh morgens im Stau und erscheint sogar meistens schneller, entspannter, frischer und ausgeruhter an seinem Arbeitsplatz.

Übrigens: Was für Mitarbeiter gilt, gilt auch für die Chefs!



edelmann@edelmann-steuerberatung.de

Incentive Firmenwagen?

Die Reparatur soll mehr als EUR 1.500,00 kosten – daher soll ein neues Auto her. Aber wie finanzieren? Wie wäre es mit einem Firmenwagen?

Frau Meyer hat einen solchen Firmenwagen, den ihr Arbeitgeber für 36 Monate leaset. Diese Kosten als auch alle anderen Kosten übernimmt der Chef – allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze.

Diese Höchstgrenze orientiert sich an der privaten Nutzung und berechnet sich für

- Privatfahrten mit 1,0 % und
- Fahrten Wohnung-Arbeit mit 0,03 %/km

vom Bruttolistenpreis. Bei einem Bruttolistenpreis von EUR 20.000,00 und einem Arbeitsweg von 20 km also monatlich EUR 320,00. Man spricht hier vom sog. geldwerten Vorteil.

In dieser Höhe findet eine sog. Gehaltsumwandlung statt. Daher steigt das Bruttogehalt nicht an – aber die Nettoauszahlung reduziert sich um genau diesen Betrag (EUR 320,00).

Wenn also Frau Meyer höhere durchschnittliche Nettokosten (also ohne Umsatzsteuer) verursacht als EUR 320,00, gleicht sie die Differenz aus :

- EUR 190,00 Leasing
- EUR 110,00 Benzin
- EUR 25,00 sonstige laufende Kosten
- EUR 40,00 Versicherung und Steuer

Von der Gesamtsumme (EUR 365,00) zahlt Frau Meyer also EUR 45,00 als Zuzahlung.

Bereits hier spart Frau Meyer monatlich EUR 61,75 – nämlich die Umsatzsteuer auf die laufenden Kosten Leasing, Benzin und sonstiges!

Vereinfacht dargestellt: Diese Zuzahlungen mindern den geldwerten Vorteil der beim Arbeitnehmer versteuert werden muss. Dies spart Lohnsteuer und Sozialversicherung:

Frau Meyer ist ledig und kirchensteuerpflichtig, wohnt in Hessen und hat keine Kinder. Sie verdient inkl. geldwertem Vorteil monatlich EUR 3.320,00. Der Betrag reduziert sich aber dann um die Zuzahlung auf EUR 3.275,00.

Bedingt durch die Zuzahlung kann Frau Meyer monatlich rd. EUR 22,00 Lohnsteuer und Sozialversicherung einsparen!

Lohnt sich das nun für Frau Meyer wirklich? Nun – ja!

Schafft sie den PKW privat an, belaufen sich ihre Bruttokosten auf monatlich EUR 426,75 während ihre Nettogehaltszahlung EUR 2.056,63 beträgt. Nach Abzug aller PKW-Kosten verbleiben ihr EUR 1.629,88.

Durch das Incentive Firmenwagen verbleiben Frau Meyer aber EUR 1.714,71 – also ein Vorteil von rd. EUR 85,00 pro Monat! Der Vorteil resultiert aus den Einsparungen bei der Umsatzsteuer sowie der Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Für den Arbeitgeber ergeben sich durch die Gehaltsumwandlung und die Kostendeckelung keine Mehrkosten. Wenn Sie nun also in den Genuss des Firmenwagens kommen wollen, melden Sie sich einfach bei unseren Spezialisten unter gehalt@edelmann-steuerberatung.de



Mehr Infos in weniger als 3 Minuten

In der App von Edelmann & Partner finden Sie innerhalb der Infothek – Video-Tipps weitere Erläuterungen. Und innerhalb der Infothek – Rechner finden Sie unseren Firmenwagenrechner. Schauen Sie mal rein!



Gut zu wissen: Leasing oder Kauf und was tun bei Fahrverbot



Leasen oder kaufen?

Der Vergleich zwischen beiden Finanzierungsformen ist eine betriebswirtschaftliche Rechnung, die von den unterschiedlichen Konditionen der jeweiligen Vertragsangebote abhängt. Wir vergleichen die beiden Finanzierungsformen mittels einer Kapitalwertrechnung und wählen dann diejenige Form, die die geringere Auszahlung verursacht.

Die Steuererminderungen werden dabei als Einzahlung gewertet, denn in dieser Höhe beteiligen Sie « Vater Staat » an der Investition.

Beim klassischen Kreditkauf wirkt sich der Zinsanteil und die Abschreibung steuermindernd aus, beim Leasing die volle Rate. Lediglich eine Leasingsonderzahlung muss auf mehrere Jahre verteilt werden (dies gilt bei Einnahme-Überschussrechnern nur bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren).

In den Vergleich fließen auch unsichere Größen ein, wie zum Beispiel der geschätzte Marktwert des PKW zum Ende der Nutzungsperiode. In dieser Höhe kann der Eigentümer des PKW's nochmal eine Einzahlung generieren und der potentielle Leasingnehmer muss sich entscheiden, ob er die Kaufoption tätigt. Wird die Kaufoption ausgeübt, muss diese als Auszahlung mit in den Vergleich einbezogen werden.

Weitere Risiken sind Kosten durch Überschreiten vereinbarter Kilometergrenzen oder durch Beanstandungen bei Rückgabe des Leasingfahrzeugs.

Mit Hilfe plausibler und wahrscheinlicher Annahmen können wir aber eine Berechnung durchführen, die zur Entscheidungsfindung mehr als taugt.

Wie können wir helfen ?

Wir bieten Ihnen eine Schnellberechnung zum Vergleich beider Finanzierungsformen im Rahmen unserer betriebswirtschaftlichen Beratung an.

Einmalige Investition: EUR 200,00 netto

Bilanzierung und Bewertung

In den Vorteilhaftigkeitsvergleich sind auch die Folgewirkung der unterschiedlichen bilanziellen Wirkungen einzubeziehen.

Die kreditfinanzierte Anschaffung eines PKW's führt aufgrund der Vermögens- und Fremdkapitalerhöhung zu einer Bilanzverlängerung.

Gleichzeitig sinkt durch die Fremdfinanzierung die Eigenkapitalquote, da bei gleichbleibendem Eigenkapital die Bilanzsumme angestiegen ist. Dies wirkt sich negativ auf das Rating aus. Planen Sie weitere Investitionen kann es unter Umständen sinnvoll sein auf eine Anschaffung zu verzichten und lieber den PKW zu leasen. Steuerlich wirkt sich ein Leasingvertrag nur in der Gewinn- und Verlustrechnung aus. Die Leasingraten werden als Aufwand ausgewiesen. Ausnahme: Der Vertrag ist so gestaltet, dass der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist. Diese Fälle sind eher selten und führen dazu, dass der Leasingnehmer den PKW bilanzieren muss.

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Leasing- als auch Zinszahlungen beginnt erst ab einem Betrag von mehr als EUR 100.000,00 p.a.

Der Leasingvertrag beeinflusst die Eigenkapitalquote nicht, allerdings müssen mittelgroße Kapitalgesellschaften den jährlichen Aufwand und die Laufzeit ihrer Leasingverträge als sonstige finanzielle Verpflichtung im Anhang angeben (§ 285 Abs. 3 a HGB).

Neues zum IAB für einen PKW

Wessen Bilanz die Eigenkapitalgrenze von EUR 235.000,00 nicht überschreitet, darf grundsätzlich einen Investitions-Abzugsbetrag für einen noch zu erwerbenden PKW geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass dieser PKW zu mehr als 90,0 % betrieblich genutzt wird. Diesen Nachweis können auch Unternehmer führen, die zur Besteuerung der Privatnutzung statt der Fahrtenbuchmethode die 1,0 % - Regel anwenden.

Die mehr als 90,0 % tige betriebliche Nutzung muss dabei dann doch über ein Fahrtenbuch erfolgen, allerdings genügt ein repräsentativer Zeitraum von 3 Monaten.

Dieselfahrverbote in Hessen – was tun?

Wer ist betroffen?

Für Frankfurt ist es amtlich, in Wiesbaden wird am 19. Dezember verhandelt. In Frankfurt gilt ein Fahrverbot ab Februar 2019 für Dieselfahrzeuge der Norm Euro 4 und älter sowie Benziner der Normen Euro 1 und 2. Für Euro 5 Diesel wird ein Fahrverbot ab September 2019 gelten.

Um einmal Vorstellung von dem Ausmaß der Fahrverbote zu bekommen: in Frankfurt sind 21.000 Euro 4 Diesel, 15.000 alte Benziner und 39.000 Euro 5 Diesel zugelassen – Pendlerfahrzeuge nicht eingerechnet.

Wie wirken sich die Fahrverbote aus, wenn Sie ein solches Fahrzeug in Ihrer Flotte führen? Es gibt mehrere Szenarien, die eine steuerliche Auswirkung haben:

- Wertminderung des Fahrzeugs: durch die eingeschränkte Nutzung erleidet das Fahrzeug eine Wertminderung. Hier wäre zu prüfen, ob eine Teilwertabschreibung oder eine außerplanmäßige Abschreibung geltend gemacht werden können. Dies würden wir einzelfallbezogen prüfen, denn die Argumentation gegenüber dem Finanzamt muss darlegen, dass die Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs für Ihr Unternehmen dauerhaft eingeschränkt ist bzw. ein Substanzverlust entstanden ist.
- Sind Nachrüstungskosten möglich, um das Fahrzeug weiterhin betrieblich zu verwenden, können diese Kosten steuerlich zum Ansatz gebracht werden. Derzeit sind Hardwarenachrüstungen für Euro 5 Diesel in der Diskussion. Die Kosten werden als nachträgliche Anschaffungskosten zum steuerlichen Buchwert hinzugerechnet und entsprechend abgeschrieben.
- Sollten staatliche Zuschüsse für eine Umrüstung gezahlt werden, müssten diese von den nachzuaktivierenden Kosten abgezogen werden und die Abschreibungen entsprechend mindern.
- Ersatzbeschaffung: Da es sich bei dem steuerlichen Fahrverbot um eine behördliche Maßnahme handelt, können Sie das Fahrzeug verkaufen, ohne den Gewinn realisieren zu müssen. Der Gewinn kann in diesem Fall in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung eingestellt werden oder vom Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs abgezogen werden.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Fragen haben. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



Kleiner Flitzer ganz groß!

Da steht mein neuer Flitzer! Und die Freude ist riesengroß! Vor allem, weil ich alle Kosten absetzen kann:

Abschreibung oder Leasingrate (lesen Sie bei Frau Beuscher),
Kraftstoff, Autowäsche, Versicherungen, Reparaturen, Reifen, Zubehör, ... - Aber was ist eigentlich mit der privaten Nutzung ?

Nutze ich meinen „Neuen“ auch privat, aber zu mehr als 50,0% für mein Unternehmen, dann kann ich die private Nutzung ganz einfach pauschal berechnen: 1,0% vom Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Sonderausstattung.

Das klingt wirklich einfach! Das will ich! Muss ich denn weiter nichts dafür tun?

Doch. Ein bisschen was. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass mein neuer Flitzer zu mehr als 50,0% betrieblich genutzt wird. Hierfür kann ich beispielsweise meinen Terminkalender oder Reisekostenabrechnungen vorlegen. Gibt es solche Unterlagen nicht, dann kann ich für 3 Monate eine formlose Aufzeichnung über meine Fahrten erstellen. Diese Aufzeichnungen können auch für die Bildung eines IABs genutzt werden. Ein richtiges Fahrtenbuch muss ich dafür nicht führen (über das Thema Fahrtenbuch lesen Sie bei Frau Hug).

Noch einfacher wird es, wenn ich den Flitzer überwiegend für die Fahrten zum Betrieb nutze. Denn wenn diese Fahrten schon mehr als 50,0% der Jahresgesamtkilometer ausmachen, dann reicht dies als Nachweis für die betriebliche Nutzung aus.

Die Voraussetzungen für eine pauschale Berechnung der privaten Nutzung meines neuen Flitzers sind also gegeben. Was passiert jetzt? Ich brauche die Angabe des Bruttolistenpreises meines neuen Flitzers und den Betrag für die zusätzliche Stereoanlage, auf die ich nicht verzichten wollte. Also frage ich im Autohaus nach und gebe diese Daten an Edelman & Partner weiter.

Dort fragt man mich prompt, wie weit mein Weg von zuhause bis zur Arbeit ist und ob ich am Wochenende zu einem zweiten Zuhause „heim“ fahre. Ich teile diese Angaben mit und bin ganz erstaunt, was dann daraus entsteht.

- Private Nutzung 1,0 %

Bei einem Bruttolistenpreis von EUR 35.000 ergibt sich ein pauschaler Nutzungswert von EUR 350,00 monatlich, dementsprechend EUR 4.200,00 für ein ganzes Jahr.

Verglichen mit den tatsächlich angefallenen Kosten von EUR 6.000,00 für dieses Jahr, ergibt das eine Gewinnminderung von EUR 1.800,00. Und darüber freue ich mich, denn weniger Gewinn heißt auch weniger Steuern, die ich zahlen muss. Sollten die tatsächlichen Kosten einmal niedriger sein als der pauschale Nutzungswert, entsteht mir trotzdem kein Schaden. Die private Nutzung wird dann nur in der Höhe der tatsächlichen Kosten angesetzt. Man nennt dies „Kostendeckelung“.

Das Gute ist: Den privaten Nutzungswert muss ich nicht zahlen. Er wird lediglich von Edelman & Partner in meiner Buchhaltung erfasst.

Wichtig zu wissen:

Bin ich als Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt, dann muss der private Nutzungswert mit Umsatzsteuer belegt werden. Um die Umsatzsteuer zu ermitteln gibt es mehrere Möglichkeiten, die günstigste ermittelt Edelman & Partner.

Unser Tipp

Wenn Sie die Anschaffung eines neuen Flitzers planen, sollten Sie frühzeitig mit uns sprechen. So darf aus Sicht des Finanzamtes der neue Flitzer nicht unangemessen teuer sein und andere kleine Restriktionen gilt es auch zu vermeiden. Allzeit gute Fahrt bedeutet daher oftmals erst allzeit guter Rat!

Steuerfrei mit den Öffentlichen

Stau, Parkplatzsuche und teure Parkgebühren – die Fahrt zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird immer attraktiver. Umso besser wenn sich der Arbeitgeber beteiligt: bspw. durch Beteiligung oder Übernahme an den gesamten Kosten der Zeitfahrkarte.

Zahlt der Arbeitgeber, handelt es sich grds. um einen steuerlich begünstigten, sozialversicherungspflichtigen Sachbezug. Bis zu einer Freigrenze von 44 Euro pro Monat ist dieser jedoch steuerfrei.

Liegen die Kosten der Monatskarte über der 44-Euro-Freigrenze, kann im Arbeitsvertrag ein lohnsteuerpflichtiger Fahrtkostenzuschuss vereinbart werden. In diesem Fall kann die Lohnsteuer dann pauschalisiert werden.

Was bei der 44-Euro-Freigrenze beachtet werden muss

Sämtliche Sachbezüge eines Monats werden addiert. Der Monatsbetrag kann nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden.

Wird die Grenze von 44 Euro überschritten, muss die gesamte Summe versteuert werden.

Es muss sich um die Fahrkarte als solche handeln, kein Barzuschuss möglich

Kfz-Steuer kann teurer werden

Seit dem 1. September gilt ein neuer europaweiter Standard für Abgasmessungen, der für realistischere Werte sorgen

und die Möglichkeiten für die Hersteller begrenzen soll, künstlich gute Ergebnisse zu erzielen.

Im Vergleich zum alten Prüfstandard werden überwiegend höhere Werte erwartet. Es gibt zwar noch keine verlässlichen Angaben, wie die Steuer für die einzelnen Autotypen steigt; laut kursieren der Schätzungen, könnte sich die Steuer zum Teil sogar verfünffachen.

Die Kfz-Steuer setzt sich aus einem vom Hubraum abhängigen Betrag, dem sog. „Sockelbetrag“ und einem Betrag, der vom Kohlendioxid-Ausstoß bestimmt wird zusammen.

Der Sockelbetrag ändert sich nicht. Für Autos mit großen Motoren darf weiterhin mehr Steuer gezahlt werden. Anders sieht es bei dem Teil aus, der sich nach den Emissionen richtet.

Im Internet hat die „Autozeitung“ auf Grund der neuen Abgasnormen einige Beispiele vorab geschätzt:

„Ein Opel Astra Sports Tourer 1,6 CDTI kommt statt 180 künftig auf 208 Euro Steuer.

Für einen Mercedes E 200d mit 194 PS wären es 254 statt 204 Euro. Spitzenreiter der Schätzung ist ein Smart Fortwo 0.9 Cabrio mit 90 PS: hier könnte die Steuer von 22 auf 106 Euro steigen – das wäre tatsächlich ungefähr das Fünffache an Steuer.“

Für alle Fahrzeuge, die vor dem Stichtag 1. September 2018 zugelassen wurden, besteht ein Bestandsschutz, es ändert sich also nichts an der Kfz-Steuer. Für Lagerfahrzeu-

ge kann es Ausnahmen geben.

Quelle:

<https://www.autozeitung.de/kfz-steuer-191510.html#>

E-Autos und Hybridfahrzeuge werden vom Staat belohnt

Privatfahrten mit Elektro- oder Hybridfahrzeugen müssen künftig vielleicht nur noch mit 0,5 % des inländischen Bruttolistenpreises versteuert werden.

So lautet der Gesetzesentwurf, der für die Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen gelten soll, die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, entfällt in dieser Zeit.

Wer überlegt, ein Elektro- oder Hybridfahrzeug anzuschaffen, sollte sich auf jeden Fall auch über ausreichende Alltagsreichweite oder Auflademöglichkeiten schlau machen.

Informationen, zum Beispiel Reichweiten-Rechner und Übersichten über Ladestationen in der Nähe, gibt es im markenunabhängigen Portal „EFahrer.com.“

Wenn das alles passt, gibt es es noch mehr Grund zur Freude: eine E-Auto-Prämie von 3.000 bis 4.000 Euro kann beim zuständigen BAFA beantragt werden. Auch eine Befreiung von der Kfz-Steuer für mittlerweile zehn Jahre – wenn das keine Argumente sind.



kauer@edelmann-steuerberatung.de

Fahren lohnt sich!

Das Jahresende ruft und die Menschen sind bereits jetzt schon am planen, was Sie Ihren Liebsten zu Weihnachten schenken können.

Da diese Zeit meist sehr teuer ist, möchten wir für Sie das optimale Ergebnis aus Ihrer Jahressteuererklärung herausholen.



Um Ihr Portemonnaie nach der schönen sowie teuren Weihnachtszeit wieder aufzufüllen, erhalten Sie hier einige Tipps, welche Kosten Sie bei der nächsten Steuererklärung geltend machen können:

Fahrtkosten:

Jeder Arbeitnehmer kann für die angefallenen Fahrtkosten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstelle eine **Entfernungspauschale** in Höhe von EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer geltend machen. Die Pauschale gilt allerdings nur für die einfache Strecke zur Arbeit, jedoch unabhängig davon, ob diese zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Bus oder dem Motorrad erreicht wurde.

Bei der Ermittlung der einfachen Fahrtstrecke ist für den Ansatz der Fahrtkosten die erste Tätigkeitsstätte sowie der Hauptwohnsitz entscheidend. Sprich: Der Weg zwischen Ihrem Hauptarbeitsort und Ihrem Lebensmittelpunkt.

Die Finanzverwaltung ist hierbei sehr streng und erlaubt nur die kürzeste Straßenverbindung. Ist nachweislich eine längere Strecke verkehrsgünstiger, lässt der Fiskus ausnahmsweise in

Fällen wie bspw. einer bestehenden Großbaustelle die längere Strecke zur Arbeit zu.

Bei dem sogenannten **«Park & Ride»**, können entweder die bezahlten Gebühren für die Bahntickets oder die kürzeste Fahrtstrecke zum Betrieb mit dem eigenen Auto angesetzt werden. Hierbei werden angefallene Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel mit der Entfernungspauschale verglichen. Der höhere Wert darf in der Steuererklärung angesetzt werden. Die Fahrtkostenpauschale ist grundsätzlich auf **EUR 4.500,00** beschränkt. Sollten Sie höhere Kosten haben, ist ein Nachweis gegenüber dem Finanzamt zu erbringen.

Hat ein Arbeitnehmer Kundentermine außerhalb seiner Tätigkeitsstätte kann er die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) steuerlich geltend machen. Diese werden als **«beruflich veranlasste Reisekosten»** bezeichnet. Im Gegensatz zur Entfernungspauschale können bei Reisekosten sogar die entstandenen Parkgebühren ebenfalls berücksichtigt werden.

Zuschüsse durch den Arbeitgeber:

Hat sich der Arbeitgeber unterjährig durch Fahrtkostenzuschüsse an den Fahrtkosten beteiligt, sind diese von den tatsächlich entstandenen Kosten abzuziehen.

Unfallkosten:

Wie verhält es sich mit Kosten für den eigenen PKW auf Grund eines Unfalls, der sich bei einer beruflichen Fahrt ereignet hat? – Selbstverständlich können die Kosten für die Reparatur abzüglich etwaiger von der Versicherung erstatteten Beträge ebenfalls in Ihrer Steuererklärung angesetzt werden.

Haftpflichtversicherung:

Apropos: Auch Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie unter Umständen steuerlich geltend machen, wenn der so genannte Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Das überprüfen wir für Sie in der Steuererklärung.

Wie die Zeit vergeht!

Seit 1. November 2018 besteht unsere Kanzlei in Offenbach nun 1 Jahr. Wir danken allen Kunden für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit seit der Zeit der Übernahme.

Auch in unserem Beruf gibt es etwas zum Schmunzeln.

Folgender Auszug aus einem Betriebsprüfungsbericht:

„Des Weiteren ist die Art der Fahrzeuge zu beachten. Es handelt sich bei allen vier Pkw um Geländewagen älteren Baujahrs mit ungewöhnlicher Motorisierung. Alle Jeeps besitzen Motoren mit mindestens 4 Liter Hubraum und sind im Internet hauptsächlich als Sammler- und Liebhaberstücke zu recherchieren. Es handelt sich nicht um typische Handwerker- oder Transportfahrzeuge. Die Jeeps wurden zudem zu geringen Preisen erworben. Während die anderen Fahrzeuge für Reparaturen in Werkstätten gebracht werden, werden Ersatzteile für die Jeeps per Versand bezogen und offenbar selbst eingebaut. Es ist unklar, inwieweit die Jeeps überhaupt fahrtüchtig waren und ob es sich ggf. um sog. „Autos zum dran rum schrauben“ handelt.

Da fragt man sich schon, „was will der Prüfer einem damit sagen?“.

Herzlich Willkommen

Wir freuen uns sehr, dass Frau Nuriye Cakmak unser Team seit 16. August 2018 unterstützt. Frau Cakmak ist gelernte Steuerfachangestellte und bearbeitet hauptsächlich Finanzbuchhaltungen.

Geschafft!

Sina Jäger hat die Probezeit erfolgreich beendet. Wir freuen uns mit ihr eine tolle neue Kollegin im Sekretariat gewonnen zu haben.

Zurück aus der Elternzeit!

Juhu, ab Januar wird Frau Napolitano nach 2 Jahren Elternzeit wieder bei uns sein. Ihre neue Aufgabe ist ab dann das Kanzleimanagement. Sie wird dann Ihre erste Ansprechpartnerin sein, wenn es z. B. um Ihre Rechnungen und Verträge geht.

Happy Birthday

Die nächsten anstehenden Geburtstage sind:



Sandra Hug
20. Januar

Bernd Edelman
5. Februar

Ivonne Seling
27. März

Kein Stillstand!

Im November fand wieder unsere jährliche Zertifizierung statt. Unsere Arbeitsabläufe wurden unabhängig geprüft und uns wurden Tipps gegeben um noch besser zu werden. Damit Sie weiterhin zufrieden sind!

Empfehlung!

Gerne dürfen Sie uns in Ihrem Familien-, Freundes- und Geschäftspartnerkreis weiterempfehlen.

Oder ganz leicht unter www.kennstduen.de

Betriebsausflug!

Unser Betriebsausflug hat im September stattgefunden. Frau Beuscher hat uns nach Kassel entführt und neben einem Spaziergang zu den Sehenswürdigkeiten haben wir die Grimmwelten besucht. Eine sehr schöne Ausstellung über die Werke der Brüder Grimm, die nicht nur Märchen geschrieben haben. Besonders im Gedächtnis blieb uns diese nette Maschine, die aus dem Wort „Finanzamt“ das Wort „Lumpenpack“ gemacht hat.



Schimpfwortmaschine

Entwurf und Umsetzung: Studio TheGreenEyl, 2015
GRIMMWELT Kassel

Muss es immer ein Firmenwagen sein?

Gerade in der Stadt sind Angebote wie „Car to Go“ eine perfekte Alternative.

So hat zum Beispiel einer unserer Kunden aus der Dienstleistungsbranche seine Firmenwagen komplett abgeschafft und die Mitarbeiter sind mit „Car to Go“ unterwegs.

Natürlich-In-Balance?

Die Website für Taijiquan & Qigong, Shinrin Yoku / Waldbaden, Meditation und Burnout-Prävention von unserer Kundin Annette Bernjus.

Taijiquan ist eine alte chinesische Kampf- und Bewegungskunst, die die Gesunderhaltung von Körper und Geist und die Selbstverteidigung zum Ziel hat.

»**Shinrin Yoku**«, das ist japanisch und bedeutet so viel wie: »Baden in der Atmosphäre des Waldes« oder kurz "Waldbaden". Es ist in Japan seit Jahrzehnten eine von den Gesundheitsbehörden anerkannte Stressbewältigungsmethode und wird nun auch in Deutschland immer beliebter.

Meditieren - das ist nicht unbedingt "regungslos mit verschränkten Beinen, stundenlang auf einem Kissen zu sitzen und nichts zu denken". Es gibt viele Möglichkeiten zu meditieren - ob im Sitzen oder auch in Bewegung.

Krankheiten, deren Ursprung in nicht bewältigtem Stress liegen, sind weiterhin auf dem Vormarsch. **Burnout** gehört auch dazu.

Wenn Sie mehr über die Praktiken von Frau Bernjus erfahren möchten, schauen Sie doch mal auf Ihrer Seite vorbei.

<https://annette-bernjus.de/>

Annette Bernjus
Kirchstraße 16
65719 Hofheim
T: +49 6192 24021

Es wird gemütlich!

Der Winter naht und es wird kälter. Bedeutet auch, die Heizungen laufen wieder auf Hochtouren. Aber haben Sie schon einmal über einen Kamin nachgedacht? Schauen Sie doch mal auf die schöne neue Homepage unserer langjährigen Kundin Rösler Kamine.

<https://roesler-kamine.de/>

Firma Rösler Kamine &
Kachelofenbau GmbH & Co. KG
Behringstraße 1-3
63303 Dreieich
T: +49 6074 84 03 0
E: info@roesler-kamine.de



Alternative Medizin

Unsere Kundin Vanessa Mack hat dieses Jahr ihre Ausbildung zur Osteopathin abgeschlossen und in Heusenstamm eine kleine Praxis eröffnet.

Die Osteopathie ist eine ganzheitliche Form der Medizin. Sie nutzt eigene, manuelle Techniken, um selbstregulierende Kräfte im Körper zu unterstützen.

Die Osteopathie dient dem Erkennen und Behandeln von Funktionsstörungen. Diese können den gesamten Organismus betreffen und beschränken sich nicht auf einzelne Beschwerden oder Krankheiten.

<https://mack-osteopathie.de/>

Vanessa Mack
Schillerstraße 13
63150 Heusenstamm
T: +49 6104 9289347
E: therapie.mack@web.de



hug@edelmann-steuerberatung.de

So geht Fahrtenbuch heute!

Gerade noch habe ich mit dem Verkäufer vom Autohaus eine unschlagbar günstige Leasingrate für meinen Flitzer ausgehandelt, verschwindet meine Freude schnell bei dem Gedanken an den, im Vergleich, hohen Bruttolistenpreis (BLP) und der Versteuerung mit der 1%-Methode.

Bislang habe ich mich gescheut all meine Fahrten in einem Fahrtenbuch aufzuzeichnen. Warum? Von zu vielen Betriebsprüfungen habe ich mitbekommen, dass Prüfer handschriftlich geführte Fahrtenbücher abgelehnt haben und somit die ganze Mühe umsonst gewesen ist.

Denn Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches sind eine vollständige und zeitnahe Erfassung aller Fahrten. Kleinste Abweichungen von Kilometerständen, die nachweislich auf jeder Werkstattrechnung ausgewiesen werden oder ein vergessener Eintrag einer Fahrt zur Tankstelle, auf Grund eines vorhandenen Tankbelegs, kann Anlass zur Verwerfung durch das Finanzamt sein.

Welche Ersparnisse bringt mir ein Fahrtenbuch?

Die Bedenken vor einer Ablehnung des Finanzamtes sollten aber doch kein Hindernis sein, die legale Regelung eines Fahrtenbuches in Anspruch zu nehmen. Insbesondere dann nicht, wenn die Leasingrate meines PKW's günstig und der BLP hoch ist.

Meine betrieblichen Fahrten liegen im Jahr bei rd. 50%. Das weiß ich ziemlich sicher und könnte ich mittels Fahrtenbuch finanzamtskonform darlegen. Die Kosten für meinen Flitzer liegen, wie bereits im Artikel von Frau Strecker dargelegt, bei EUR 6.000 im Jahr. Davon fallen EUR 2.000,00 für Steuer und Versicherung an. Der Rest sind Leasing- und Spritkosten.

Der private Nutzwert ermittelt sich bei der Fahrtenbuchmethode nach dem Verhältnis der Privatfahrten zu den betrieblichen Fahrten. Mein Verhältnis liegt bei genau 50%, sodass sich folgende Nutzungsentnahme ergibt:

EUR 2.000 x 50 % = EUR 1.000
EUR 4.000 x 50 % = EUR 2.000
EUR 2.000 x 19 % = EUR 380 (Umsatzsteuer)

Da ich aus der Leasingrate und den Spritkosten die Vorsteuer geltend machen kann, ist auf diesen Teil der Entnahme die Umsatzsteuer wieder hinzuzurechnen und an das Finanzamt abzuführen. Mein jährlicher Nutzungswert entspricht somit EUR 3.000,00 zuzügl. EUR 380,00 Umsatzsteuer.

Im Vergleich zur 1,0%-Methode muss ich auf EUR 1.200,00 weniger fiktiven Gewinn keine Einkommensteuer zahlen.

Bei meinem Steuersatz von rd. 30% sind das EUR 360,00, die ich mit der 1%-Methode jedes Jahr dem Fiskus geschenkt hätte.

Ist das nicht doch ein Grund ein Fahrtenbuch zu führen?

Geht Fahrtenbuch auch anders?

Die Antwort lautet: **Ja!** Die Zeit, in der handschriftlich alle getätigten Fahrten fein säuberlich und lesbar aufgezeichnet wurden, ist vorbei. Seit einiger Zeit gibt es viele Möglichkeiten digitale Aufzeichnungen über sämtliche Fahrten zu führen und dabei alle Anforderungen der deutschen Finanzverwaltung zu erfüllen.

Vor Kurzem habe ich „Vimcar“ ausprobiert. Ein Anbieter für digitale Fahrtenbücher, bei dem über einen Stecker die Kilometerstände direkt aus meinem Auto ausgelesen werden. Nach dem Parken wird jede Fahrt in eine Fahrtenbuchsoftware eingetragen. Mittels App konnte ich meine Fahrten in betriebliche, rein private Fahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb kategorisieren.

Mein Fazit: Super simple, extrem zeitsparend und sicher gegenüber dem Finanzamt!

Preisvorteil nutzen!

Wollen auch Sie bald ein digitales Fahrtenbuch führen? Dann sprechen Sie uns an und profitieren Sie mit Rabatten bis zu 15,0% auf Grund bestehender Kooperationen. Einfach Gutschein bei Edelmann & Partner anfordern und losfahren!

Entspannt ohne Auto...

und zwar im Homeoffice.

Oftmals kommt man schon gestresst vom Berufsverkehr mit Staus und vielleicht noch Baustellen, zur Arbeit und mal ehrlich, wer beginnt seinen Tag schon gern mit Stress und Ärger.

Zumindest der Stress durch die Anreise zur Arbeit kann vermieden werden indem man im Homeoffice arbeitet.

Viele Arbeitgeber stellen Ihren Mitarbeitern die entsprechenden Mittel wie PC, Telefon und Drucker dafür zur Verfügung und schaffen dem Arbeitnehmer somit ein Stück Freiraum. **Aber Achtung!** Auch hier ist der Datenschutz unbedingt zu beachten.

Nähere Infos hierzu erhalten Sie zum Beispiel in unserem monatlichen Datenschutz-Newsletter den Sie ganz einfach im Paket „Datenschutz light“ für nur 25,00 € netto abonnieren können.

Sehr gern nehmen wir Sie einmalig testweise in den Verteiler auf und sie können entscheiden, ob Ihnen der Newsletter gefällt.

Schreiben Sie uns dafür einfach eine Mail an datenschutz@edelmann-steuerberatung.de.

Lecker Alkoholfrei!

Ein Weihnachtspunsch ohne Alkohol schmeckt herrlich fruchtig und süß.

Das Rezept zum Ausprobieren:

Für den Weihnachtspunsch ohne Alkohol gibt man folgende Zutaten in einen Topf: **Apfelsaft, Sauerkirschsaft, Zitronenschale, Zimtstange und Gewürznelken**

Langsam erhitzen, kurz vor dem Kochen die Gewürze entnehmen. Nicht kochen, nur erhitzen!

Zum Schluß noch eine **ausgepresste Orange** zugeben und **250 ml schwarzen Tee** zufügen. Nochmals kurz erhitzen und in schönen Punschgläsern servieren.

Es kann natürlich noch mit Honig nachgesüßt werden.

Gewinnspiel für Ihre Sicherheit!

Weihnachten, die Zeit der Besinnlichkeit steht vor der Tür.

Die Zeit im Jahr, in der wir an unsere Lieben denken, auch wenn sie nicht täglich in unserem Umfeld sind. Zu Weihnachten werden alle mit einer schönen Weihnachtskarte bedacht.

Auch wir freuen uns, neben den täglichen Briefen vom Finanzamt, über eine Weihnachtskarte in der Post.

Unter allen die uns eine Freude mit einer solchen Weihnachtskarte machen, verlosen wir, passend zum Thema, ein

ADAC Fahrsicherheitstraining.

Lernen Sie das Verhalten und die Grenzen Ihres Autos unter professioneller Anleitung kennen und erlernen Sie Fahrtechniken, mit denen Sie für den Ernstfall besser gewappnet sind.

Impressum

Herausgeber: Edelmann & Partner Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB, www.edelmann-steuerberatung.de

Gerbermühlstraße 7, 60594 Frankfurt am Main
T 069 686059-0, frankfurt@edelmann-steuerberatung.de,

Kleiner Biergrund 31, 63065 Offenbach am Main
T 069 8297180, offenbach@edelmann-steuerberatung.de